

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 1994

**zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die
Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-
Entnahmeeinheiten in Drittländern**

(94/608/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom
25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen
von Hausrindern und ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/387/EG⁽⁴⁾, istdie Liste der Embryo-Entnahmeeinheiten festgelegt
worden, die in Drittländern zur Ausfuhr von Rinder-
embryonen in die Gemeinschaft zugelassen sind.Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten
Staaten von Amerika haben Änderungen in ihrer Einhei-
tenliste vorgeschlagen.Es gilt, die Liste der zugelassenen Embryo-Entnahmeein-
heiten hinsichtlich der Vereinigten Staaten zu ändern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Teil 3 des Anhangs der Entscheidung 92/452/EWG wird die nachstehende Embryo-
Entnahmeeinheit hinzugefügt :„940H071
E 563Moulton Embryos
14318 Moulton-Ft.
Amanda Rd
Wapakoneta
Ohio

Dr Virgil J. Brown“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 10. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 27.